

Vereinsordnung

Silberseegler Discgolf Leipzig (e.V.)



I. Mitgliedschaft

- (1.) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung auf zunächst ein Jahr verliehen. Sie kann beliebig oft um ein weiteres Jahr verlängert werden. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit, haben jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2.) Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand.

II. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1.) Um einen ordentlichen Geschäftsbetrieb des Vereins zu ermöglichen, werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Diese werden grundsätzlich per SEPA-Lastschriftmandat im Januar für das laufende Jahr eingezogen.
- (2.) Es wird ein Jahresbeitrag von 70€ erhoben. Im Gegenzug meldet der Verein seine Mitglieder beim deutschen Frisbee-Verband (DFV) und dem Stadtsportbund Leipzig (SSBL).
- (3.) Bei Studenten, Auszubildenden, passiven Mitgliedern, Mitglieder mit Leipzig Pass und jugendliche Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden 50% des Jahresbeitrags fällig.
- (4.) Jedes Mitglied das vor dem 01.08 des laufenden Jahres dem SDL (e.V.) beitrifft zahlt den vollen Mitgliedsbeitrag. Mitglieder die nach dem 01.08. des Jahres beitreten zahlen den halben Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag ist zum Eintritt in den Verein zu entrichten. Verzögerungen regelt die Satzung.
- (5.) Für besondere Dienste oder Gründe können einzelne Mitglieder durch einfache Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in Höhe von bis zu 50% vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.
- (6.) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (7.) Die Aufnahmegebühr bei Anmeldung beträgt einmalig 10€ und wird mit Einzug der Mitgliedsgebühr entrichtet.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1.) Die Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ferner sind sie berechtigt, sämtliche Anlagen und Gerätschaften des Vereins zu nutzen.
- (2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, sicherzustellen, dass der Mitgliedsbeitrag im Januar des laufenden Geschäftsjahres eingezogen werden kann.
- (3.) Mitglieder sind weiterhin dazu angehalten, aktiv am Vereinsleben mitzuwirken. Hierzu gehören zum Beispiel die Teilnahme an Turnieren, die Durchführung von Turnieren und Trainingsveranstaltungen sowie die Unterstützung des Vorstands bei sonstigen Veranstaltungen und Maßnahmen zur Verbreitung des Frisbee Sports.

IV. Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1.) Der Vorstand ist von §181 BGB (Insichgeschäft) befreit.

- (2.) Kauf-, Miet- sowie sonstige Verträge im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit müssen im Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss entschieden werden.
- (3.) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (4.) Der Vorstandsvorsitzende hat insbesondere die Aufgabe, den Verein nach außen zu repräsentieren. Dazu zählt vor allem die Kontaktaufnahme und Pflege mit Behörden, Sponsoren und Kooperationspartnern. Ferner hat er die Mitgliederversammlung jährlich einzuberufen und alle Mitglieder schriftlich (E-Mail) einzuladen.
- (5.) Der restliche Vorstand unterstützt den Vorstandsvorsitzenden nach Kräften bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (6.) Der stellvertretende Vorstand pflegt die Datenbank und Mailing-Liste der Mitglieder. Zu seinen Aufgaben gehören weiterhin die Zusendung von Aufnahmeanträgen, Satzung und Vereinsordnung an neue Mitglieder.
- (7.) Der Kassenwart pflegt die gesamten Finanzen des Vereins. Er hat die Aufgabe zur jährlichen Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht über das laufende Geschäftsjahr anzufertigen. Er ist außerdem für die Einhaltung von Fristen der jährlichen Mitgliedsbeiträgen verantwortlich. Er führt ganzjährig eine Übersicht von Einnahmen und Ausgaben und ist verpflichtet, den Kassenprüfern und dem Vorstand stets Einblick zu gewährleisten.

V. Protokollierung

- (1.) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung und Vorstandsversammlung wird ein Protokollführer bestimmt. Er oder sie hat die Protokolle der jeweiligen Versammlung anzufertigen und dem gesamten Vorstand zeitnah zuzusenden.

VI. Mitgliederversammlung

- (1.) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt textlich (E-Mail genügt) durch den Vorstandsvorsitzenden mindestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Termin.
- (2.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.
- (3.) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundlegenden Entwicklungen des Vereins durch einfache Mehrheit. Hierzu gehören insbesondere die Änderung der Vereinssatzung und dieser Vereinsordnung. Entscheidungen über die laufenden Geschäfte trifft der Vorstand ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung.
- (4.) Die Mitgliederversammlung entscheidet in offener Wahl per Handzeichen oder über geeignete Umfragetools durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Es ist zulässig, mehrere Entscheidungen gebündelt zu treffen.

VII. Inkrafttreten

- (1.) Die Vereinsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

VIII. Salvatorische Klausel

- (1.) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Verordnung unwirksam oder undurchführbar oder sollten diese Vereinsordnung eine Lücke enthalten, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinsordnung nicht.
- (2.) Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die dem vom Verein Gewollten in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen.

Festgestellt: Leipzig, den 25.02.2020

Geändert: Leipzig, den 16.04.2023